



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über **die Genehmigung**

für einen Typ eines Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfers nach der
Regelung Nr. 19 **einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 6**

Communication concerning **approval**

of a type of motor vehicle front fog lamp pursuant to Regulation
No. 19 **including amendment 02 supplement 6**

Nummer der Genehmigung: **02696**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Nebelscheinwerfer mit einer Glühlampe der Kategorie:
Front fog lamp using a filament lamp of category:
H1

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
04.11.1997

6. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
26.11.1997

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SWN 041



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **02696**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

9. Kurze Beschreibung:

Concise description:

Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **B**
Category as described by the relevant marking:

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x H1**
Number and category of filament lamp:

Nennspannung (wenn SB-Scheinwerfer): **entfällt**
Rated voltage (if sealed beam): **not applicable**

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß**
Colour of light emitted: **white**

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:

Position of approval mark:

auf der Abschußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):

Reason(s) for extension (if applicable):

entfällt - not applicable

12. Die Genehmigung wird erteilt

Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**

Place:

14. Datum: **02.12.1997**

Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**

Signature:



Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **02696**

Erweiterung Nr.: -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Für die Geräte wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

02 B (E1) 696

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und ist an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: Ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

G u t a c h t e n

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE- Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : SWN 041
Datum des Gutachtens : 26. November 1997 / Zeichen: Fe.
Gegenstand : Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge
Typbezeichnung : 1NL.984-1
Name und Anschrift des
Antragstellers/Herstellers : Firma Hella KG Hueck & Co.
in 59552 Lippstadt
Datum des Prüfantrages : 04. November 1997
Mustereingang : 24. November 1997

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Einbauscheinwerfer. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Gehäuse und Reflektor Kunststoff, Tragrahmen Metall, Streuscheibe und Linse Glas. Gehäuse und Streuscheibe bilden eine Einheit. Rückwärtige Abdeckung durch eine Kunststoffkappe.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung einer ECE- Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen liegen hier vor.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge]- zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Das Gerät hat Merkmale eines Projektionssystems. Gegenüber Scheinwerfern mit parabol-förmigem Reflektor und Streuscheibe ist die Lichtaustrittsfläche verhältnismäßig klein, die Lichtverteilung ist sehr gleichmäßig.

Die von hier ursprünglich erhobenen Bedenken bezüglich der kleinen Lichtaustrittsfläche und einer erhöhten Blendung bei nasser Streuscheibe wurden bisher offensichtlich bei der praktischen Anwendung der Scheinwerfer nicht bestätigt. Vorbehalte gegenüber Scheinwerfern dieser Art können deshalb nicht weiterhin erhoben werden, zumal auch entsprechende Festlegungen in den ECE-Regelungen nicht enthalten sind. Falls man jedoch von Seiten des Gesetzgebers Bedarf hierfür sieht, müßten dann dort entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Die Bedienung der Verstelleinrichtung erfolgt von der vorderen Geräteseite her. Bei der Verwendung der obigen Scheinwerfer muß gewährleistet sein, daß die Verstelleinrichtung des im Fahrzeug eingebauten Scheinwerfers zugänglich ist, um eine Einstellung des Scheinwerfers zu ermöglichen.

Die Geräte sollen mit Abschlußscheiben unterschiedlicher Höhe (13mm), entsprechend der anliegenden Zeichnung, gefertigt werden. Durch Messungen wurde sichergestellt, daß in beiden Ausführungen die gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr.19 einschließlich der Änderung 02.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE- Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1
Zeichnung
Meßprotokoll



(Dr. K. Manz)

Ausführungsformen für die Geräte Typ 1NL.984-1

- Mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
mit unterschiedlicher Kontaktgebung
- mit unterschiedlichen Werkstoffen mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Streuscheibe bei gleichwertiger Sicherung gegen Verdrehen derselben,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Einzelteile am Reflektor und Gehäuse ohne Beeinflussung der optischen Wirkung des Gerätes,
mit unterschiedlichen Befestigungsarten des Scheinwerfereinsatzes bei gleichwertiger Sicherung gegen falsches Einsetzen,
- mit unterschiedlichen Befestigungsarten der Scheinwerfer,
mit unterschiedlichen Verstelleinrichtungen,
mit unterschiedlicher Formgebung des Tragrahmens,
mit unterschiedlichen, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäusen,
- mit unterschiedlicher Tiefe des Gehäuses (± 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der verlangten lichttechnischen Wirkung der Geräte,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen, die durch das Auftreten unvermeidbarer Toleranzen, z. B. bei der Anfertigung von weiteren Werkzeugen, zustande kommen können,
- mit unterschiedlichen Dichtungen mindestens gleicher Qualität,
- mit unterschiedlichen Höhen der Abschlußscheibe entsprechend der Anbauanweisung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
mit Abdeckkappe über der Glühlampenfassung oder ohne solche, wenn die Anbringung am Fahrzeug so erfolgt, daß das Eindringen von Staub und Schmutz ins Geräteinnere sicher verhindert wird,
mit geringfügig unterschiedlicher Ausführung der Beschriftung, bei der Streuscheibe wahlweise auf der Innen- oder Außenseite angebracht, sofern die lichttechnische Wirkung der Geräte dadurch nur unwesentlich beeinflußt wird,
mit einer elektrisch, pneumatisch, hydraulisch oder von Hand betätigten Stellvorrichtung zur Anpassung an den jeweiligen Belastungszustand des Fahrzeugs oder ohne solche.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

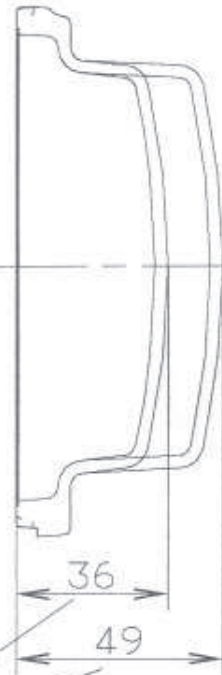
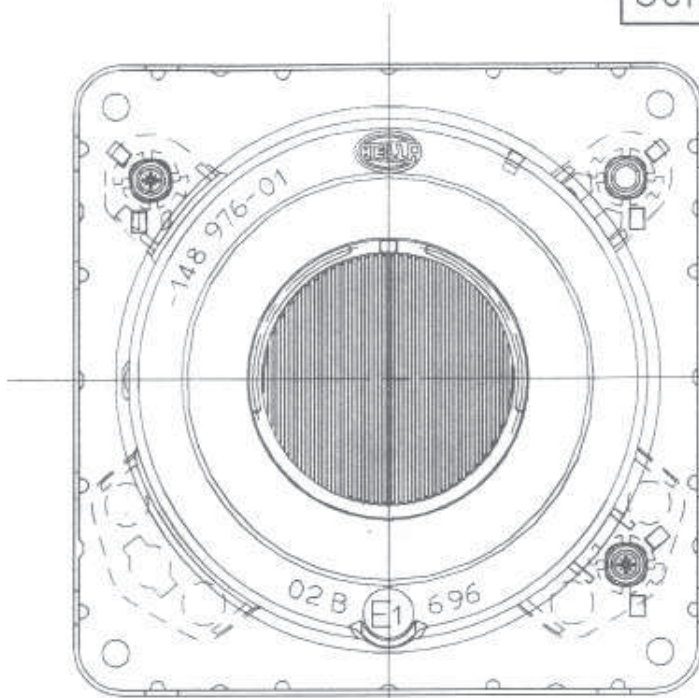
Dr. Karl Manz



KFZ-Scheinwerfer
Nebelscheinwerfer

Typ
1NL.984-1

Gen-Nr.



wahlweise mit unterschiedlicher Streuscheibenhöhe

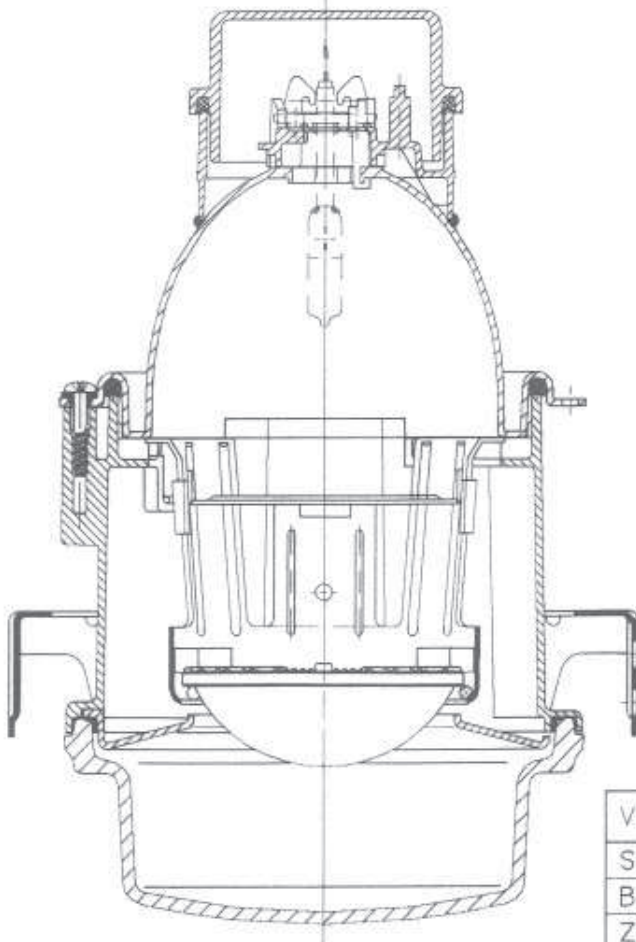
Anlage zum Gutachten vom:

26. NOV. 1997

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz



Verwendete Gluehlampe	Kategorie
Scheinw. f. Abblendlicht	
Begrenzungsleuchte	
Zusatz-Nebelscheinw.	H1/24V
Scheinw. f. Fernlicht	
SL-TP 02.07.1535-1	03.11.97/KN.

Hella KG Hueck & Co Lippstadt

Meßprotokoll

Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge, Typ 1NL.984-1

der Firma Hella KG Hueck & Co., 59552 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie H1

Prüfung nach ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02

Meßpunkte	Beleuchtungsstärke in lx bei Muster				Sollwerte in 25 m
	I		II		
HV	0,38		0,80		mindestens 0,15 lx höchstens 1,0 lx
Minimum Linie h ₁ - h ₂	0,36		0,54		mindestens 0,15 lx
Minimum Zone A	0,15		0,32		mindestens 0,15 lx
Maximum Zone A	0,40		0,84		höchstens 1,0 lx
Maximum Zone B	0,96		0,78		
Maximum Zone C	0,14		0,22		höchstens 0,5 lx
Zone D ¹⁾ Maximum in V-V	5,2		5,4		mindestens 1,5 lx
Maximum bei 450 cm links/rechts	3,9	3,2	3,6	4,1	
Zone E ¹⁾ Maximum bei 1000cm links/rechts	2,2	1,0	1,6	2,3	mindestens 0,5 lx

1) die vorgeschriebene Mindestbeleuchtungsstärke wird an wenigstens einer Stelle in jedem Vertikalschnitt erreicht bzw. überschritten.

Für die Richtigkeit



Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

gez. Dr. K. Manz